



GEMEINDE HÄGGENSCHWIL



**Wasserreglement
der Politischen Gemeinde Häggenschwil
vom 1. September 2016**

WASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		6
Geltungsbereich	Art. 1	6
Abonnenten	Art. 2	6
Rechtsnatur	Art. 3	6
Beginn und Ende	Art. 4	7
II. WASSERLIEFERUNG		7
Lieferpflicht	Art. 5	7
Wasserabgabe an Dritte	Art. 6	7
Meldepflicht	Art. 7	8
Abmeldung	Art. 8	8
III. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN		8
Versorgungseigene Anlagen	Art. 9	8
a) Bau	Art. 9	8
b) Unterhalt	Art. 10	8
Baukostenbeiträge	Art. 11	8
a) Basisanlagen	Art. 11	8
b) Erschliessungen	Art. 12	9
c) Grundlage für die Berechnung	Art. 13	9
d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung	Art. 14	9
Hausanschlussleitungen	Art. 15	9
a) Begriff	Art. 15	9
b) Anschlussbewilligung	Art. 16	9
c) Erstellung	Art. 17	10
d) Kostentragung	Art. 18	10
e) Eigentum, Unterhalt und Verlegung	Art. 19	10
f) Gruppenanschluss	Art. 20	11
g) Aufhebung	Art. 21	11

IV. HAUSINSTALLATIONEN		11
a) Begriff	Art. 22	11
b) Erstellung	Art. 23	11
c) Kostentragung und Unterhalt	Art. 24	12
d) Kontrollen	Art. 25	12
V. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS		13
Wasserzähler	Art. 26	13
a) Grundsätze	Art. 26	13
b) Revision	Art. 27	13
Messung	Art. 28	13
a) Zählerstand	Art. 28	13
b) Fehler	Art. 29	13
c) Prüfung	Art. 30	14
VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN		14
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	Art. 31	14
Installation	Art. 32	14
a) Ausführung	Art. 32	14
b) Prüfung	Art. 33	14
VII. BENÜTZUNG DER ANLAGEN		15
Anlagen der Wasserversorgung	Art. 34	15
Hydranten	Art. 35	15
Öffentliche Brunnen	Art. 36	15
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	Art. 37	15
Anzeigepflicht bei Störungen	Art. 38	16

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN		16
Anschlussbeitrag	Art. 39	16
a) Grundsatz	Art. 39	16
b) Zusammensetzung	Art. 40	16
c) Grundquote	Art. 41	16
d) Gebäudezuschlag	Art. 42	16
e) Nachzahlungen	Art. 43	17
f) Sonderfälle	Art. 44	17
g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	Art. 45	17
Gebühr für Wasserbezug	Art. 46	17
a) Grundsatz	Art. 46	17
b) Zusammensetzung	Art. 47	18
c) Gebührentarif	Art. 48	18
d) Sonderfälle	Art. 49	18
e) Wasserverluste	Art. 50	18
f) Befristeter Anschluss	Art. 51	18
Feuerschutzeinkaufsbeitrag	Art. 52	18
a) Grundsatz	Art. 52	18
b) Bemessung	Art. 53	19
c) Nachzahlung	Art. 54	19
Anschluss an die Wasserversorgung	Art. 55	19
Jährl. Feuerschutzbeitrag	Art. 56	19
a) Grundsatz	Art. 56	19
b) Bemessung	Art. 57	19

Gemeinsame Vorschriften	Art. 58	20
a) Steuern und Abgaben	Art. 58	20
b) Zahlungspflicht	Art. 59	20
c) Rechnungstellung	Art. 60	20
d) Fälligkeit	Art. 61	20
e) Verzugszins	Art. 62	20
f) Verjährung	Art. 63	20
g) Betreibung / Wassersperre	Art. 64	21
IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN		21
a) Hydrantenanlagen	Art. 65	21
b) Private Anlagen	Art. 66	21
X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		22
Rechtsschutz	Art. 67	22
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 68	22
Inkrafttreten	Art. 69	22

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Häggenschwil

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes ¹

folgendes

WASSERREGLEMENT ²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung der politischen Gemeinde Häggenschwil (Gemeindewasserversorgung) fest.

Abonnenten

Art. 2

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Gebiet der Gemeindewasserversorgung, deren Objekte dem Wassernetz der Gemeinde angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümern, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Gemeindewasserversorgung.

Rechtsnatur

Art. 3

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeindewasserversorgung und den Abonnenten im Gebiet der Gemeindewasserversorgung untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Gebietes der Gemeindewasserversorgung gelegenen Objekten wird durch den Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung der Gruppenwasserversorgung BHW durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Beginn und Ende

Art. 4

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Gemeinderat, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung³ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche oder industrielle Betriebe, Bezü-
gern mit hohen Spitzenwerten, kann der Gemeinderat spezielle Abonne-
mentsverträge abschliessen. Diese enthalten Bestimmungen über die
Kündigung der Wasserlieferung.

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 5

Die Gemeindewasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Abonnenten haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Anlagen der Gemeindewasserversorgung;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Gemeindewasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Abonnenten angemessenen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 6

Die Abonnenten dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindewasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränke-
zwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

³ Vergleiche Art. 8 dieses Reglements.

Meldepflicht

Art. 7

Die Abonnenten haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig der Gemeindewasserversorgung zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Bezugsänderungen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 8

Die Abonnenten können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene Anlagen **Art. 9**

a) Bau

Die Gemeindewasserversorgung erstellt zusammen mit der Gruppenwasserversorgung BHW und in gegenseitiger Absprache mit der zuständigen Feuerschutzkommission sowie der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt alle Anlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen (Art. 16 – 21). Bau- und Finanzierung sind im Zweckverbandsvertrag BHW vom 13.03.2014 geregelt.

b) Unterhalt

Art. 10

Der Unterhalt der Anlagen der Gemeindewasserversorgung (exkl. Hausanschlussleitungen) wird von der Gruppenwasserversorgung BHW übernommen. Details sind im Zweckverbandsvertrag BHW vom 13.03.2014 und im Betriebsreglement BHW vom 07.07.2014 geregelt.

Baukostenbeiträge

Art. 11

a) Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;

- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 12

b) Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) werden von den Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 13

c) Grundlage für die Berechnung

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 11 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung (öffentliches Interesse) sowie die daraus entstehenden Sondervorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 12 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich der Beiträge von GVA und der politischen Gemeinde zu tragen.

Art. 14

d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Gemeindewasserversorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Art. 15

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inklusive Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung

Art. 16

b) Anschlussbewilligung

Neuanlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Gemeindewasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Gemeindewasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, soweit der Anschluss für die Gemeindewasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung trotzdem erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Gemeindewasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art. 17

c) Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt. Die Arbeiten bis und mit Wasserzähler sind durch einen von der Gemeindewasserversorgung bestimmten Installateur erstellen zu lassen.

Die Gemeindewasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre verlangen und vorschreiben und Zuleitungen mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen sind. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Warn- und Ortungsbänder vorgeschrieben.

Der Grundeigentümer hat dem Beauftragten der Gemeindewasserversorgung die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle, Einmessung und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die Gemeindewasserversorgung verlangen, dass die Leitung zulasten des Grundeigentümers nochmals freigelegt wird.

Die Gemeindewasserversorgung ist für Vermessung und Planeintrag der Leitung besorgt und erteilt den Auftrag.

Art. 18

d) Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindeckung der Leitung sowie der Planeintrag trägt der Grundeigentümer.

Art. 19

e) Eigentum, Unterhalt und Verlegung

Die Hausanschlussleitungen werden von der Gemeindewasserversorgung in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Gemeindewasserversorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trassee bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Grundeigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Bei Änderung der Verhältnisse, die zwingend eine Verlegung der Hausanschlussleitung erfordern, trägt der Verursacher die Verlegungskosten.

Art. 20

f) Gruppenanschluss

Die Gemeindewasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Neuanschiesser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.

Art. 21

g) Aufhebung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeindewasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 22

a) Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 23

b) Erstellung

Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Gemeindewasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Gemeindewasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück einzubauen. Die Gemeindewasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;

- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Gemeindewasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen einzubauen, die vom SVGW zertifiziert und von der Gemeindewasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen;
- g) dafür besorgt zu sein, dass bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Art. 24

c) Kostentragung und
Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 25

d) Kontrollen

Die Wasserkorporation ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

V. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler

Art. 26

a) Grundsätze

Die Gemeindewasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Gemeindewasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Er muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gemeindewasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 27

b) Revision

Die Gemeindewasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch, in der Regel alle zehn Jahre, revidieren.

Messung

Art. 28

a) Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Gemeindewasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Gemeindewasserversorgung kann den Abonnenten anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Art. 29

b) Fehler

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Gemeindewasserversorgung für die Feststellung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Gemeindewasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Abonnenten in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten 12 Monate berichtigt.

- c) Prüfung
- Art. 30**
Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als 5 Prozent vom Sollwert bei 10 Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 31**
Jeder Grundeigentümer im Gebiet der Gemeindewasserversorgung hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der zuständigen Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installation

- a) Ausführung

Art. 32

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Gemeindewasserversorgung zu beachten.

- b) Prüfung

Art. 33

Die Gemeindewasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

VII. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der Wasserversorgung

Art. 34

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 35

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Gemeindewasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Öffentliche Brunnen

Art. 36

Die öffentlichen Brunnen sind durch die Grundeigentümer zu unterhalten.

Die Gemeindewasserversorgung regelt den Wasserzulauf und die Messung.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 37

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen und Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Gemeindewasserversorgung.

Anzeigepflicht bei
Störungen

Art. 38

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, wird eine Prämie ausgerichtet. Diese wird im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Anschlussbeitrag

Art. 39

a) Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die neu dem Verteilnetz der Gemeindewasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Ein Anschlussbeitrag wird auch erhoben, wo Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Er hat für Bauten und Anlagen, die nicht dem Verteilnetz der Gemeindewasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

b) Zusammensetzung

Art. 40

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

c) Grundquote

Art. 41

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt CHF 1'200.-.

d) Gebäudezuschlag

Art. 42

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 1.05 Prozent des Gebäudezeitwertes;
- b) für Wohnbauten 0.75 Prozent des Gebäudezeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten sowie Bauten zu sozialen Zwecken 0.5 Prozent des Gebäudezeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudezeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 43

e) Nachzahlungen

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag ⁵ auf der Erhöhung des Gebäudezeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 250'000.– zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudezeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktors ⁶, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude festgesetzt.

Art. 44

f) Sonderfälle ⁷

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 44.

Art. 45

g) Vorbehalt von
Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukosten beiträge zu leisten sind.

Art. 46

Gebühr für Wasserbezug
a) Grundsatz

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

⁴ sGS 873.1

⁵ Art. 42 dieses Reglements

⁶ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

⁷ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Zeitwert von CHF 15 Mio.

- b) Zusammensetzung **Art. 47**
Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
a) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudezeitwertes;
b) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser.
- c) Gebührentarif **Art. 48**
Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühren fest.
- d) Sonderfälle **Art. 49**
Mit Abonnenten mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.
Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.
- e) Wasserverluste **Art. 50**
Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.
- f) Befristeter Anschluss **Art. 51**
Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.
Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.
- Feuerschutzzeinkaufsbeitrag **Art. 52**
a) Grundsatz
Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Gemeindewasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

- b) Bemessung
- Art. 53**
Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 und 43 dieses Reglements.
Bei einer Entfernung von 121 m bis 1'000 m beträgt der Beitrag fünf- undzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Absatz 1 dieser Bestimmung.
Ab einer Distanz von mehr als 1'000 m wird kein Beitrag erhoben.
- c) Nachzahlung
- Art. 54**
Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als CHF 250'000.- erhöht.
Als Feuerschutzzeinkaufsbetrag sind fünfzig bzw. fünfundzwanzig Prozent ⁸ des Gebäudezuschlages ⁹ auf dem die Summe von CHF 250'000.- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag fünfzig bzw. fünfundzwanzig Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 55**
Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrags nominal angerechnet.
- Jähr. Feuerschutzbeitrag
- a) Grundsatz
- Art. 56**
Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Gemeindewasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- b) Bemessung
- Art. 57**
Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.30 Promille des Gebäudezeitwertes.
Bei einer Entfernung von 121 m bis 1000 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Absatz 1 dieser Bestimmung.
Ab einer Distanz von 1000 m wird kein Beitrag erhoben.

⁸ gemäss Art. 53 dieses Reglements

⁹ gemäss Art. 42 dieses Reglements

- Gemeinsame Vorschriften
- a) Steuern und Abgaben **Art. 58**
Die Gemeindewasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.
Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.
- b) Zahlungspflicht **Art. 59**
Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:
a) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
b) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.
c) Erschliessungsbeitrag im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstückes.
Die Zahlungspflicht des Abonnenten für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.
Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.
- c) Rechnungstellung **Art. 60**
Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Zeitwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Zeitwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Beitrag wird nachbezogen bzw. zurückerstattet.
Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich, in Rechnung gestellt.
- d) Fälligkeit **Art. 61**
Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- e) Verzugszins **Art. 62**
Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinsatz für Steuerbeträge ¹⁰ zu verzinsen.
- f) Verjährung **Art. 63**
Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

¹⁰ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

- Art. 64**
- g) **Betreibung / Wassersperre** Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.
- Die Gemeindewasserversorgung kann bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre anordnen. Dabei ist darauf zu achten, dass der lebensnotwendige Wasserbedarf gewährleistet ist.

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 65**
- a) **Hydrantenanlagen** Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.
- Art. 66**
- b) **Private Anlagen** Die Gemeindewasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten.
- Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz	Art. 67 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 68 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 26. Juli 1993.
Inkrafttreten	Art. 69 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 7. November bis 16. Dezember 2016.

Vom Gemeinderat erlassen: Häggenschwil, 20. Oktober 2016

Gemeinderat Häggenschwil

Hans-Peter Eisenring,
Der Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel
Ratsschreiberin